

A 1 – 1635/2003 - 24

Graz, .....

**Pensionskassenregelungen für die Beamten  
und Vertragsbediensteten der Stadt Graz -  
Abänderung („1.000 Euro – Modell“)**

**ÖFFENTLICH**

**BerichterstatterIn:**

.....

Bericht  
an den Gemeinderat

Gleichsam als Ersatz für die Abschaffung der Vollpragmatisierung nach Maßgabe eines Gemeinderats - Grundsatzbeschlusses vom 4.12.1997 hat der Gemeinderat am 9.12.1999 den Beschluss gefasst, für die städtischen Vertragsbediensteten mit Wirksamkeit vom 1.1.1999 eine überbetriebliche Pensionskasse einzurichten. Entsprechend dem Ergebnis eines Ausschreibungsverfahrens wurde mit der ÖPAG – Pensionskassen AG ein mit 1.1.1999 wirksamer Pensionskassenvertrag abgeschlossen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.12.2002 wurde - im Zusammenhang mit der Pensionsreform für die städtischen Beamtinnen und Beamten - mit Wirksamkeit 1.1.2003 mit der ÖPAG Pensionskassen AG auch ein Pensionskassenvertrag hinsichtlich der städtischen BeamtInnen abgeschlossen.

Gemäß § 5 der zwischen der Stadt Graz als Arbeitgeber und der Personalvertretung geschlossenen Betriebsvereinbarung im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Pensionskasse für die städtischen Vertragsbediensteten kann sich ein/e Vertragsbedienstete/r, für den/die Arbeitgeberbeiträge in die ÖPAG Pensionskasse einbezahlt werden verpflichten, Arbeitnehmerbeiträge in der Höhe von 100%, 75%, 50% oder 25% der Arbeitgeberbeiträge zu leisten.

Mit der „Steuereform 2000“, BGBl. I 106/1999, hat der Gesetzgeber beschlossen, die private Pensionsvorsorge besonders zu fördern. Nach § 108 a EStG besteht Anspruch auf eine Prämienbegünstigung (Erstattung der Einkommensteuer / Lohnsteuer in Form einer Prämie), u.a. für eigene Beiträge zu einer Pensionskasse. Die staatliche Prämie kann für Arbeitnehmerbeiträge bis zu jährlich EUR 1.000,- in Anspruch genommen werden. Die Höhe der Prämie wird jährlich vom BM für Finanzen neu festgelegt, sie beträgt für das Jahr 2005 9%. (Die Eigenleistungen / Arbeitnehmerbeiträge, für die eine Prämie nicht in Anspruch genommen wird, können im Rahmen der Sonderausgaben geltend gemacht werden. Dies gilt auch für Beitragsteile über € 1.000,-, wenn Arbeitnehmerbeiträge diese Grenze übersteigen.)

Die Pension aus Arbeitnehmerbeiträgen, für die eine staatliche Prämie gewährt wurde, ist zu 100% steuerfrei, während nur 75% jenes Pensionsanteiles, der im Rahmen der Sonderausgaben geltend gemacht wurden, steuerbefreit sind.

Gemäß den Bestimmungen des Betriebspensionsgesetzes durften die Beiträge von ArbeitnehmerInnen zum damaligen Zeitpunkt nicht höher sein als die Arbeitgeberbeiträge, auch dann nicht, wenn diese die € 1.000,- nicht erreichten. Insbesondere ArbeitnehmerInnen mit niedrigerem Einkommen und daher niedrigeren Pensionskassenbeiträgen konnten aufgrund der Beschränkung der Arbeitnehmerbeitragsleistung mit der Höhe der Arbeitgeberbeitragsleistung die Prämienbegünstigung nach dem EStG nicht voll ausschöpfen

(ohne auf andere Formen der zusätzlichen privaten Altersvorsorge auszuweichen). Mit Wirkung vom 1.1.2002, BGBl. I 51/2002, wurde daher die einschränkende Regelung im Betriebspensionsgesetz für den Fall der Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung nach § 108 a EStG aufgehoben. Seit dem Jahr 2002 besteht für die Anwartschaftsberechtigten die Möglichkeit, über die gezahlten Arbeitgeberbeiträge hinaus bis zu EUR 1.000,- jährlich Arbeitnehmerbeiträge an die ÖPAG Pensionskasse zu leisten, wenn der/die Arbeitnehmer/in einen Prämienantrag gem. § 108 a EStG stellt.

Beamten/innen wurde daher in der zwischen der Stadt Graz als Arbeitgeber und der Personalvertretung am 28.2.2003 geschlossenen Betriebsvereinbarung im Zusammenhang mit der Einrichtung einer Pensionskasse bereits die Möglichkeit eingeräumt, über die gezahlten Arbeitgeberbeiträge hinaus bis zu EUR 1.000,- jährlich Arbeitnehmerbeiträge an die ÖPAG Pensionskasse zu leisten.

Um auch städtischen Vertragsbediensteten, für die die Stadt Graz Arbeitnehmerbeiträge unter EUR 1.000,- zu leisten hat, die Möglichkeit zu geben, über die gezahlten Arbeitgeberbeiträge hinaus bis zu EUR 1.000,- jährlich (EUR 83,33 pro Monat) Arbeitnehmerbeiträge an die ÖPAG Pensionskasse zu leisten (und für diese Beiträge die staatliche Prämie zu lukrieren), wäre die gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.1999 bestehende Pensionskassenregelung für Vertragsbedienstete der Stadt Graz sowie die bestehende Betriebsvereinbarung derart zu ändern/ergänzen, dass sich städt. Vertragsbedienstete auch zur Leistung von Arbeitnehmerbeiträgen in Höhe des in § 108 a Abs. 2 EStG. angeführten höchstmöglichen Betrages, für den eine Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) möglich ist, verpflichten können. Eine ggstdl. Änderung / Ergänzung der Betriebsvereinbarung mit Wirksamkeit 1.1.2005 macht die Inanspruchnahme der steuerlichen Förderung noch für das Jahr 2005 möglich.

Übersteigt der Arbeitnehmerbeitrag den zu leistenden Arbeitgeberbeitrag, ist der zu leistende Verwaltungskostenbeitrag gemäß PKV für den übersteigenden Teil im Arbeitnehmerbeitrag enthalten. Eine entsprechende Aussage soll in die Betriebsvereinbarungen (auch hinsichtlich der BeamtInnen) aufgenommen werden. Des Weiteren die Möglichkeit der Kürzung des AN - Beitrages bei Überschreitung des gesetzlich zulässigen Ausmaßes (z.B. Prämienantrag liegt nicht vor oder ist unzulässig).

Mit den beabsichtigten Änderungen / Ergänzungen sind keine Mehrkosten für die Stadt Graz verbunden.

Der Zentralausschuss der Bediensteten der Stadt Graz hat dem vorliegenden Bericht seine Zustimmung erteilt.

Der Ausschuss für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte stellt sohin den

### **A n t r a g ,**

der Gemeinderat wolle gemäß § 45 Abs. 2 Z. 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 30/1967, idGF, beschließen:

1. Die gemäß dem Gemeinderatsbeschluss vom 13.12.1999 bestehende Pensionskassenregelung für Vertragsbedienstete der Stadt Graz sowie die bestehende Betriebsvereinbarung werden mit Wirksamkeit 1.1.2005 derart ergänzt, dass sich städt. Vertragsbedienstete auch zur Leistung von Arbeitnehmerbeiträgen in Höhe des in § 108 a Abs. 2 EStG. angeführten höchstmöglichen Betrages, für den eine Erstattung der Einkommensteuer (Lohnsteuer) möglich ist, verpflichten können.

2. Den beiliegenden Entwürfen einer Ergänzung „§ 108a EStG – Modell“

- zu den Pensionskassenverträgen zwischen der Stadt Graz und der ÖPAG Pensionskassen Aktiengesellschaft vom 3.1.2000 und vom 17. 3.2003 i.d.jew.g.F. sowie
- zu den (Betriebs-)Vereinbarungen über den Beitritt des Arbeitgebers zur ÖPAG Pensionskassen Aktiengesellschaft vom 3.1.2000 und vom 28.2.2003 i.d.jew.g.F.

wird zugestimmt.

Die Sachbearbeiterin:

*Wresounig eh.*

Der Abteilungsvorstand:

*Dr. Kalcher eh.*

Der Stadtsenatsreferent:

(Bürgermeister)

Angenommen in der Sitzung des Ausschusses für Personal, Verfassung, Organisation, EDV, europäische Integration und Menschenrechte am.....

Der Vorsitzende:

**Der Antrag wurde in der heutigen**  öffentl  nichtöffentl **Gemeinderatssitzung**

bei Anwesenheit von . . GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit . . . Stimmen / . . . ) **angenommen.**

**Beschlussdetails** Graz, am ..... Der/DieSchriftführerIn .....

siehe Beiblatt